

Vorlage Nr. 15/3206

öffentlich

Datum: 26.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Hanke

Landschaftsausschuss **08.07.2025** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der RheinEnergie im Rahmen der Kölner Lichter 2025 für die LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss genehmigt der LVR-Direktorin und einer Begleitperson die Teilnahme an der Schifffahrt der RheinEnergie im Rahmen der Kölner Lichter am 30.08.2025 gemäß Vorlage Nr. 15/3206.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Frau Lubek wurde in ihrer Eigenschaft als LVR-Direktorin mit Begleitperson zu einer durch die RheinEnergie veranstalteten Schifffahrt während der Kölner Lichter am 30.08.2025 eingeladen.

Mit dieser Vorlage Nr. 15/3206 legt die LVR-Direktorin die Teilnahme an der Veranstaltung dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3206:

Die Kölner Lichter gehören in Köln zu einem herausragenden, gesellschaftlichen Ereignis. Nach nunmehr fünfjähriger Pause ist mit einer Teilnahme hervorgehobener Persönlichkeiten oder Repräsentant*innen lokaler Unternehmen oder Einrichtungen zu rechnen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass dieses Jahr Repräsentant*innen der Stadt Köln sowie lokaler Wirtschaftsunternehmen teilnehmen werden. Mit einer Teilnahme erfüllte Frau Lubek in ihrer Funktion als LVR-Direktorin Repräsentationspflichten im Interesse des LVR.

Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der RheinEnergie. Zudem bestehen fortlaufende Geschäftsbeziehungen des LVR mit der RheinEnergie.

Die Einladung (Anlage 1) und die Einschätzungen der LVR-Innenrevision (Anlage 2 und Anlage 3) liegen dieser Vorlage bei.

L U B E K

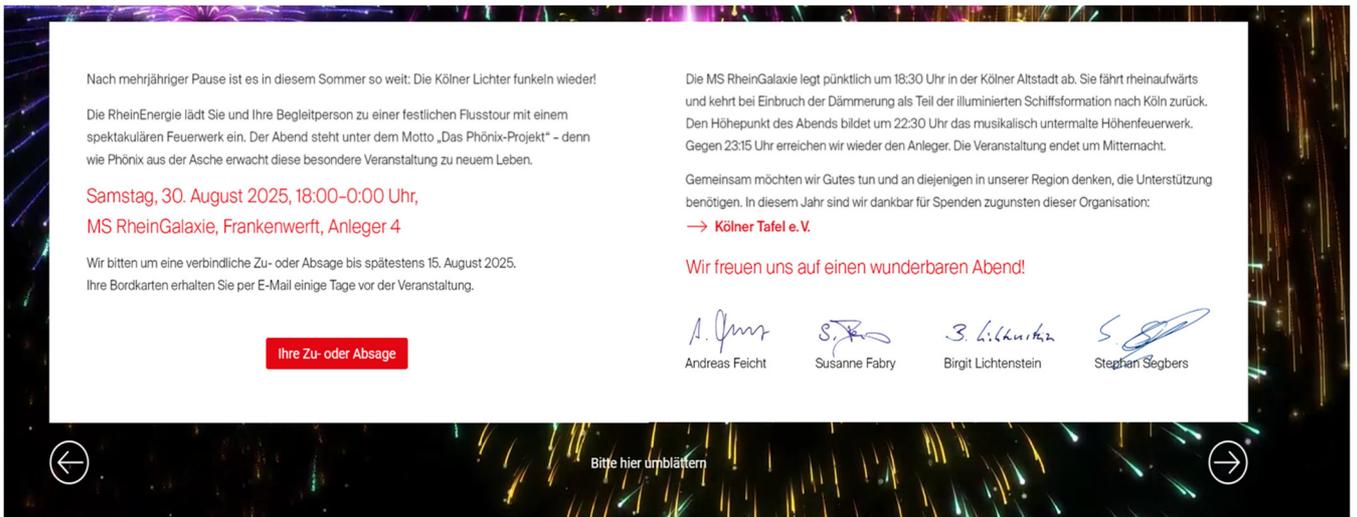


Persönliche Einladung
**Kölner Lichter
2025**

**Morgen wird
heute gemacht.**



Bitte hier umblättern



Nach mehrjähriger Pause ist es in diesem Sommer so weit: Die Kölner Lichter funkeln wieder!

Die RheinEnergie lädt Sie und Ihre Begleitperson zu einer festlichen Flusstour mit einem spektakulären Feuerwerk ein. Der Abend steht unter dem Motto „Das Phönix-Projekt“ - denn wie Phönix aus der Asche erwacht diese besondere Veranstaltung zu neuem Leben.

**Samstag, 30. August 2025, 18:00-0:00 Uhr,
MS RheinGalaxie, Frankenwerft, Anleger 4**

Wir bitten um eine verbindliche Zu- oder Absage bis spätestens 15. August 2025.
Ihre Bordkarten erhalten Sie per E-Mail einige Tage vor der Veranstaltung.

Ihre Zu- oder Absage

Die MS RheinGalaxie legt pünktlich um 18:30 Uhr in der Kölner Altstadt ab. Sie fährt rheinaufwärts und kehrt bei Einbruch der Dämmerung als Teil der illuminierten Schiffsformation nach Köln zurück. Den Höhepunkt des Abends bildet um 22:30 Uhr das musikalisch untermalte Höhenfeuerwerk. Gegen 23:15 Uhr erreichen wir wieder den Anleger. Die Veranstaltung endet um Mitternacht.

Gemeinsam möchten wir Gutes tun und an diejenigen in unserer Region denken, die Unterstützung benötigen. In diesem Jahr sind wir dankbar für Spenden zugunsten dieser Organisation:

→ **Kölner Tafel e.V.**

Wir freuen uns auf einen wunderbaren Abend!

Andreas Feicht

Susanne Fabry

Birgit Lichtenstein

Stephan Segbers



Bitte hier umblättern



14.30-31/2025

Köln, 23.06.2025
Frau von Albedyll-Petroutsou

An
Frau Rust/ Büro LD

Einladung der RheinEnergie zu den Kölner Lichter am 30.08.2025

Sehr geehrte Frau Rust,

mit E-Mail vom 13.06.2025 übersandten Sie die Bitte um Prüfung, ob eine Teilnahme von Frau LD, an den Kölner Lichter 2025 den Compliance Richtlinien widersprechen würde. Die Einladung wurde vom Vorstand der RheinEnergie ausgesprochen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass gegen eine Annahme der Einladung und die Teilnahme an der Veranstaltung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen. Der Begleitung durch ein Mitglied des VV stehen ebenfalls keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegen. Es wird analog zum Prüfungsergebnis bei einer gleichgelagerten Einladung aus dem Jahr 2016 empfohlen, vorsorglich die Zustimmung des Landschaftsausschusses einzuholen.

Dem liegen nachstehende Erwägungen zugrunde:

Die Kölner Lichter gehören in Köln zu einem herausragenden gesellschaftlichen Ereignis, dies insbesondere nach nunmehr fünfjähriger Pause. In der Vergangenheit wurde die Einladung gegenüber hervorgehobenen Persönlichkeiten oder Repräsentant*innen lokaler Unternehmen oder Einrichtungen ausgesprochen. Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der Rheinenergie. Ein konkreter Wert der Einladung lässt sich nicht ermitteln, dürfte aber inklusive Bewirtung (obwohl auf der Einladung nicht konkret aufgeführt) über 200,- Euro und unter 1000,- Euro liegen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es sich um eine Einladung für einen geschlossenen Teilnehmer*innenkreis handelt, da eine Buchung für die Öffentlichkeit nicht möglich ist.

Die Teilnahme an der Veranstaltung stellt die Annahme eines unmittelbaren Vorteils im Sinne der Ziff. 3.1.1. ARV Nr. 89 dar und ist nur dann zulässig, wenn die Teilnahme überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten stattfindet und an der Teilnahme ein dienstliches Bedürfnis besteht. Zwar dürfte die Veranstaltung weniger unter fachlichen Aspekten einzuordnen sein, gleichwohl sind die Kölner Lichter, insbesondere nach fünfjähriger Pause, ein herausragendes regionales Ereignis, sodass mit einem starken Interesse der Öffentlichkeit zu rechnen ist und voraussichtlich auch in diesem Jahr Repräsentant*innen der Stadt Köln sowie weitere Repräsentant*innen aus Politik und Wirtschaft zum Teilnehmer*innenkreis zählen werden. In diesem Rahmen werden von Frau Lubek in ihrer Funktion als Direktorin des LVR, im Interesse des LVR, Repräsentationspflichten wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung zuvor genannter Ausführungen ist die Teilnahme zudem nur dann zulässig, wenn die Zustimmung der Dienstvorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG i. V. m. § 20 Abs. 4 LVerbO) erteilt ist. Dienstvorgesetzter der Direktorin des LVR ist gem. § 20 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) der Landschaftsausschuss, dessen Zustimmung gemäß Ziff. 3.5.1 der ARV Nr. 89 einzuholen ist. Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der Rheinenergie, der Wert der Einladung zu den Kölner Lichtern dürfte unter 1000,- Euro liegen, somit innerhalb des mit Beschluss vom 14.02.2007 (Vorlage Nr. 12/2109) festgesetzten Rahmens des Landschaftsausschusses, sodass die Zustimmung als erteilt gilt. Nicht in der Vorabzustimmung des LA-Beschlusses enthalten sind jedoch Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen zu dem Einladenden bestehen, bestanden haben bzw. für die nahe

Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Es bestehen fortlaufende Geschäftsbeziehungen zu der RheinEnergie, sodass aus Sicht der Abt. IR empfohlen wird, vorsorglich die Zustimmung des Landschaftsausschusses einzuholen.

In diesem Zusammenhang möchte ich im Hinblick auf in der Vergangenheit eingeleitete Ermittlungsverfahren in ähnlich gelagerten Fällen, wie auch in den Jahren zuvor, der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass bei Annahme der Einladung das Risiko der Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zumindest theoretisch besteht. Dabei geht es weniger um ein unmittelbares Strafbarkeitsrisiko, sondern vielmehr um die Annahme eines Anfangsverdachts. Die Eintrittsschwelle, wann die Staatsanwaltschaft einen begründeten Anfangsverdacht annimmt um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist schwer prognostizierbar.

Im Jahr 2017 wurde die Zustimmung des Landschaftsausschusses zur Teilnahme durch mündliche Erklärung von Frau LD unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingeholt. Den Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 28.06.2017 habe ich beispielhaft beigefügt. In gleicher Form könnte eine Zustimmung noch rechtzeitig in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 08.07.2025 eingeholt werden.

Im Übrigen wird auf die hiesigen grundsätzlichen Ausführungen gemäß der ebenfalls beigefügten E-Mail vom 16.07.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

von Albedyll-Petroutsou

Hanke, Lorenz

Von: von Albedyll-Petroutsou, Maria
Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2025 13:18
An: Klaus, Tobias
Cc: Hanke, Lorenz; Loth, Nikolai
Betreff: Einladung Rheinenergie zu den Kölner Lichtern

Sehr geehrter Herr Klaus,

Sie baten um Erörterung der Fragestellung, ob die Einladung auch für eine private Begleitperson angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Annahme der Einladung für eine Begleitperson ist zu unterscheiden:

Frei- oder Eintrittskarten können zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben auch für Partner angenommen werden, wenn die Teilnahme des Partners erwartet wird und gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Dies dürfte etwa bei einer Einladung zu einem Ball oder zu einer Premiere der Fall sein. Auch die Teilnahme an einer Abendveranstaltung wie den Kölner Lichtern dürfte dem Charakter einer solchen Veranstaltung entsprechen. Da es aber bereits gilt jeden Anschein zu vermeiden für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, sollte der Landschaftsausschuss ersucht werden, die Annahme der Freikarte auch für einen Partner zu genehmigen.

Die Annahme von Frei- oder Eintrittskarten für sonstige Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte ist dagegen dienstrechtlich unzulässig. Für die Öffentlichkeit ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen Repräsentationsaufgaben in Begleitung von weiteren Familienmitgliedern oder Freunden wahrgenommen werden können. Vielmehr liegt in diesen Fällen die Vermutung nahe, dass die in Anspruch genommenen Freikarten weniger einen dienstlichen Nutzen haben, sondern eher einem persönlichen Interesse dienen. Ein solches Verhalten ist in hohem Maße geeignet, bei Dritten den Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit zu erwecken und ist dienstrechtlich unzulässig.

Selbstverständlich bleibt es Frau LD unbenommen die Rheinenergie zu kontaktieren um zu erfragen, ob es möglicherweise auch ein Ticketkontingent für private Begleitpersonen gibt. Die Kosten hierfür sind privat zu tragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria von Albedyll-Petroutsou

LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision

Abt. 14.30 / Innenrevision

Hermann-Pünder-Straße 1
50679 Köln
Tel.: 0221/809-2028

maria.vonalbedyll-petroutsou@lvr.de

www.lvr.de

Von: Klaus, Tobias <Tobias.Klaus@lvr.de>
Gesendet: Montag, 23. Juni 2025 17:35
An: Loth, Nikolai <Nikolai.Loth2@lvr.de>
Cc: Hanke, Lorenz <Lorenz.Hanke@lvr.de>
Betreff: Einladung Rheinenergie zu den Kölner Lichtern

Hallo Niko,

könntet ihr den Prüfvermerk vom 23.06.2025 noch um die Fragestellung ergänzen, wie der Sachverhalt zu bewerten ist, wenn LD mit einer privaten Begleitperson an der Veranstaltung teilnahme?

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Alexander Klaus
Persönlicher Referent der Landesdirektorin

Landschaftsverband Rheinland
Büro der Landesdirektorin

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel: 0221 809-2785

tobias.klaus@lvr.de
www.lvr.de

Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [Xing](#) | [LinkedIn](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig.

E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.
